

Merkblatt zur Betreuungsanregung

Eine Betreuung bedeutet eine volle oder teilweise rechtliche Unterstützung eines Volljährigen bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch einen gesetzlichen Vertreter.

Das Betreuungsgericht kann als gesetzlichen Vertreter einen Betreuer bestellen, wenn bei dem Volljährigen:

- eine Krankheit oder eine Behinderung vorliegt;
- und diese dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann; und wenn diese Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen (z. B. Soziale Dienste), bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, nicht genauso gut erledigt werden können.

Eine Betreuung kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

Eine Betreuerbestellung bedeutet für das Leben des Betroffenen einen entscheidenden Einschnitt. Wenn Sie beabsichtigen, eine Betreuung für einen Angehörigen oder eine Person ihres Umfeldes anzuregen, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

Im Verlauf des Betreuungsverfahrens wird der Betroffene voraussichtlich erfahren oder wissen wollen, wer die Betreuung angeregt hat. Diese Informationen werden vom Betreuungsgericht bzw. von anderen Verfahrensbeteiligten an die Betroffenen weitergegeben.

Ist ein Verfahren von Ihnen angeregt worden, so muss vom Betreuungsgericht geprüft werden, ob der Betroffene der Hilfe eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Das Gericht wird die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung solange prüfen, bis diese Frage abschließend geklärt ist. Dies bedeutet, dass Sie eine Betreuungsanregung nicht zurückziehen können.

Vorrangig ist ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer entsprechend dem Vorschlag des Betroffenen zu bestellen. Schlägt dieser niemanden vor, ist der Betreuer aus dem Kreis der Verwandten oder Vertrauenspersonen auszuwählen. Ist dies nicht möglich, wird ein beruflicher Betreuer bestellt.

Ist der Betroffene nicht in der Lage, sich in dem Verfahren selbst zu vertreten, bestellt das Gericht in der Regel einen Verfahrenspfleger, der keine Betreuungsfunktion hat und ausschließlich die Interessen des Betroffenen im Betreuungsverfahren wahrnimmt.

Eine Betreuerbestellung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Betroffene durch das Betreuungsgericht persönlich angehört wurde.

Sollte umgehend ein Betreuer bestellt werden müssen, so kann nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Betreuung angeordnet werden.

Es ist durchaus möglich, dass die gerichtliche Entscheidung von Ihrer Anregung abweicht.

Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden:

- Das Sachverständigengutachten ist bei einem Vermögen von über 10.000 EUR von dem Betroffenen zu bezahlen.
- Die Gerichtskosten werden bei einem Vermögen von über 10.000 EUR des Betroffenen in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für den Verfahrenspfleger sind bei einem Vermögen von mehr als 10.000 EUR von dem Betroffenen selbst zu tragen.
- Wird ein beruflicher Betreuer bestellt, ist dessen Tätigkeit von dem Betroffenen zu bezahlen, wenn dessen Vermögen 10.000 EUR übersteigt.

Bei Fragen zur Berücksichtigung weiterer Schonbeträge wenden Sie sich bitte an das zuständige Betreuungsgericht.

Weitere Informationen zum Betreuungsverfahren erhalten Sie bei der örtlichen Betreuungsbehörde (beim Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung).

Bitte geben Sie im beigefügten Fragebogen genau an, woran Sie erkennen, dass der Betroffene die Fähigkeit verloren hat, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen so ausführlich wie möglich aus.